

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Jagdstatistik

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

Jagdjahr 2008/2009-2014/2015

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 13.10.2016

Bearbeitungsstand: **15.11.2016**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

Direktion Raumwirtschaft
Bereich Land- und Forstwirtschaft / Tierische Produktion

Ansprechperson:
Martin Lipp
Tel.:
+43-1-71128-7293

E-Mail:
martin.lipp@statistik.gv.at

Ansprechperson:
Franz Neumann
Tel.:
+43-1-71128-7120

E-Mail:
franz.neumann@statistik.gv.at

Ansprechperson:
DI Martina Wiesinger
Tel.:
+43-1-71128-7959

E-Mail:
martina.wiesinger@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Allgemeine Informationen.....	5
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	5
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber	6
1.3 Nutzerinnen und Nutzer	6
1.4 Rechtsgrundlage(n)	6
2. Konzeption und Erstellung	7
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	7
2.1.1 Gegenstand der Statistik	7
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	9
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	9
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten	9
2.1.5 Erhebungsform	9
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	9
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)	9
2.1.8 Teilnahme an der Erhebung.....	9
2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	9
2.1.10 Regionale Gliederung	10
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	11
2.2.1 Datenerfassung	11
2.2.2 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	11
2.2.3 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethode(n)	11
2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	11
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	12
2.3.1 Ergebnisse	12
2.3.2 Publikationsmedien	12
3. Qualität	12
3.1 Relevanz	12
3.2 Genauigkeit	12
3.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	12
3.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)	12
3.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)	13
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	13
3.4 Vergleichbarkeit	13
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	13
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	13
3.5 Kohärenz	13
4. Ausblick.....	13
Glossar	14
Abkürzungsverzeichnis	14
Anlagen	14

Executive Summary

Die Erhebung erfasst Abschüsse bzw. Verluste an Haar- und Federwild sowie allgemeine Merkmale des Jagdwesens, wie z.B. Strukturangaben zu Jagdgebieten oder mit der Jagd in Zusammenhang stehende Personen bzw. Personengruppen (siehe [Abbildung 3](#) bzw. [Abbildung 4](#)), wobei Jagdstatistiken zwar bereits seit 1873 vorliegen, aber erst seit 1936 harmonisiert verfügbar sind.

Die Gesetzgebung zur Jagd ist in Österreich **Landessache**, wobei sich die einzelnen Landesjagdgesetze mehr oder minder deutlich voneinander unterscheiden. In Abhängigkeit davon unterscheiden sich auch jeweilige Landesjagdstatistiken, die Indizien für landespolitische Entscheidungen zum Thema liefern (Bejagungspläne etc.).

Auf dieser Grundlage ermittelt Statistik Austria (STAT) alljährlich entsprechende Bundesergebnisse durch Aggregation der regionalen Verwaltungsdaten. Dabei fließen nicht alle Wildtiere, die erlegt werden, in die Bundesergebnisse ein, sondern eine Schnittmenge an jagdbaren Wildarten (siehe [2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition](#)) aller Bundesländer. Innerhalb von Statistik Austria werden diese Ergebnisse u.a. auch im Rahmen der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) genutzt, deren Ergebnisse wiederum in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) einfließen.

In den ersten Wochen nach dem als Bezugszeitraum dienenden, abgelaufenen Jagdjahr (siehe [1.4 Rechtsgrundlage\(n\)](#) bzw. [2.1.1 Gegenstand der Statistik](#)) werden in Landesmodule integrierte Fragebögen (Bezirksmodule; siehe [Abbildung 1](#) und [Abbildung 5](#) bzw. [Anlagen 1 und 2](#)) zur weiteren Bearbeitung an die einzelnen Landesregierungen verschickt. Nach Retournierung werden die Daten plausibilisiert, aufbereitet und veröffentlicht (siehe [2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung](#) bzw. nachstehende Abbildung).

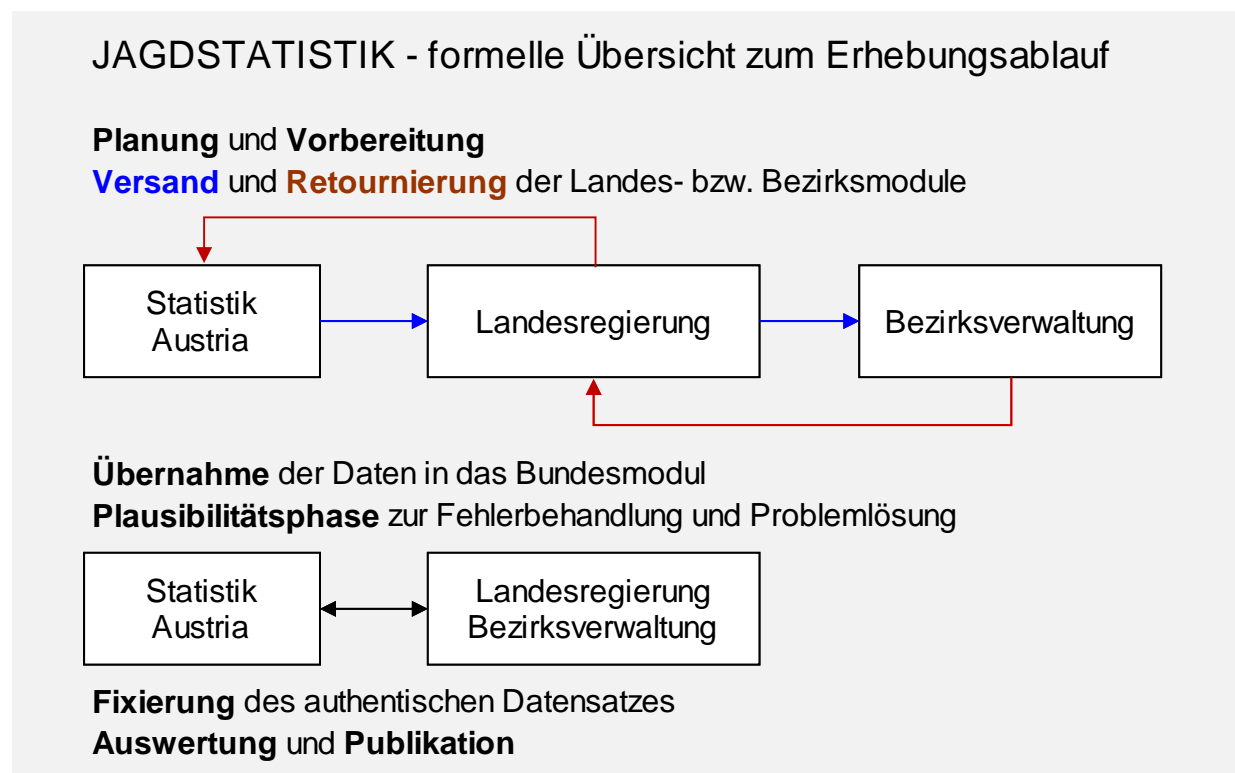


Abbildung 1: formelle Übersicht zum Erhebungsablauf

Jagdstatistik – Wichtigste Eckpunkte	
Gegenstand der Statistik	Ermittlung bundesweiter Ergebnisse zu Abschuss- und Fallwildzahlen sowie sonstigen Merkmalen des Jagdwesens
Grundgesamtheit	Jagdausübungsberechtigte (z.B. Berufsjäger); erlegte bzw. verendete Wildtiere (ausgewählte Arten); in Österreich liegende Jagdgebiete
Statistiktyp	Sekundärstatistik (auf Basis von Verwaltungsdaten); Vollerhebung
Datenquellen/Erhebungsform	die Daten werden bei den Bezirkshauptmannschaften (bzw. Magistraten) per Bezirks-Fragebogen elektronisch erhoben; Ausnahme: die Daten Oberösterreichs werden ab der Erhebung des Jagdjahres 2016/2017 landesseitig über eine Software-Schnittstelle in die einzelnen Bezirks-Fragebögen eingebracht
Berichtszeitraum	Jagdjahr
Periodizität	jährlich wird eine Basiserhebung (siehe Abbildung 3) durchgeführt; alle 6 Jahre wird eine erweiterte Erhebung (eine um diverse Strukturmerkmale erweiterte Basiserhebung; siehe Abbildung 4) durchgeführt
Zentrale Rechtsgrundlagen	Bundesstatistikgesetz 2000 idgF
Tiefste regionale Gliederung	Politische Bezirke
Verfügbarkeit der Ergebnisse	üblicherweise in den Herbstmonaten des nach der Berichtsperiode abgelaufenen Kalenderjahres
Sonstiges	das Thema „Jagd“ wird in Österreich nicht einheitlich geregelt, sondern unterliegt der jeweiligen Landesgesetzgebung

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Ziel und Zweck

Die Jagdstatistik liefert grundlegendes Datenmaterial für sachgerechte Entscheidungen, beispielsweise **agrarpolitischer** oder **hygienischer** Natur. Die Beobachtung der Ursachen und Hintergründe strukturellen Wandels dieser Bereiche wird durch aktuelle Ergebnisse der Jagdstatistik unterstützt.

Die Jagd stellt in Österreich einen wichtigen **Wirtschaftszweig** dar, es fließen Leistungen aus Jagdpachten, Ausrüstung, Löhne und Gehälter betroffener Branchen, Wildbret, Winterfutter etc. mit ein. Nähere Angaben dazu sind auf der Homepage der „Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände“ (http://www.ljv.at/jagd_wirtsch.htm), sowie auf der STAT-Homepage innerhalb der Themen [LGR](#) und [VGR](#) zu finden.

Aufgaben und Zielsetzungen des **Jagdrechts** konzentrieren sich auf Hegemaßnahmen, Jagd- und Biotopschutz sowie die nachhaltige Wildnutzung. Als überhöht angesehene Bestände werden in den vorhandenen Lebensräumen durch Bejagung abgebaut.

Die einzelnen **Landesjagdgesetze** bzw. deren Durchführungsverordnungen legen Schuss- und Schonzeiten für die einzelnen Wildarten fest. Als Wildtiere gelten dabei nur jene Tierarten, die in diesen Gesetzen bzw. in den Schuss- und Schonzeitverordnungen genannt werden. Damit können manche Tierarten in einem Bundesland als "Wild" gelten, in einem anderen nicht.

In Österreich unterliegen Wildtiere vielfach einer **Abschussplanung**. Nur über behördliche Bewilligung oder Verfügung ist es dann zulässig, einen Abschuss bestimmter Arten vorzunehmen. Im Rahmen dieser Abschussplanung sind die bewilligten bzw. verfügten Abschüsse anschließend auch tatsächlich durchzuführen. In der Praxis betrifft dies meist Schalenwild, Raufußhühner und je nach Bundesland auch Murmeltiere.

In allen Jagdgebieten sind von den Jagd ausübenden bzw. ihren Jagdschutzorganen **Abschusslisten** zu führen und einmal jährlich der Behörde zur Überprüfung vorzulegen. Auch im Rahmen einer jährlich stattfindenden Hegechau („Trophäenschau“) kommt es zur Überprüfung der Abschüsse, bei der alle Trophäenträger (Geweih- und Hornträger) vorzulegen sind. Sie werden dabei nach Geschlecht und Altersklassen bewertet und mit den Abschussplänen verglichen.

Ein wichtiger Bereich des österreichischen Jagdwesens ist der **Jagdschutz**, der darauf abzielt, Gefahren und Nöte vom Wild abzuwenden. Dazu gehört heute die Fütterung in Notzeiten, die Bejagung von Raubwild oder die Bekämpfung der Wilderei. Jedem Jagdgebiet gehört mindestens ein Jagdschutzorgan an, das sich der Hegemaßnahmen und sonstiger Handlungen der Wildbetreuung annimmt.

Statistiken auf Landes- bzw. Bundesebene bilden nicht nur Veränderungen in der Vergangenheit ab, sondern liefern zugleich auch Indizien für etwaige künftige politische Entscheidungen in diesem Sektor.

Geschichte

Erstmals wurden, per Verordnung des damaligen „Ackerbauministeriums“ vom 3. Juli 1873, Z.6953, die politischen Behörden mit Erhebungen zur Forst- und Jagdstatistik betraut. Im Jahre 1876 wurden Durchführungsbestimmungen über die forst- und jagdstatistischen Erhebungen erlassen; diese wurden wiederum im Jahr 1886 abgeändert bzw. ergänzt.

Mit Erlass vom 29. Jänner 1936, Z.9200-3a, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden die Landeshauptmannschaften und der Wiener Magistrat zur Vorlage von forst- und jagdstatistischen Daten neu angewiesen (siehe http://www.ljv.at/jagd_system.htm).

Im Zuge des ersten **Bundesstatistikgesetzes von 1950**, BGBl. Nr. 160/1950, das eine ad-hoc Maßnahme darstellte, um der 1945 vorgenommenen Zentralisierung statistischer Aufgaben in einer einzigen Dienststelle und der Ausweitung der Statistik-Agenden in der Phase des Wiederaufbaues eine Grundlage zu geben, ist die Führung der Jagdstatistik an Statistik Austria (damal: Österreichisches Statistisches Zentralamt) übertragen worden. Mit dieser Regelung wurde die Verfügbarkeit einer Statistik auf Bundesebene – das Jagdwesen selbst wurde und wird landesgesetzlich geregelt – gesichert.

Mit der Erhebung des Jagdjahres 1996 begann die Umstellung der Jagdstatistik auf ein elektronisches Erhebungssystem. Diesbezüglich wurde eine Excel-basierte Jagdstatistik-Applikation entwickelt, die zuletzt im Rahmen der Erhebung des Jagdjahres 2015/2016 grundlegend überarbeitet wurde.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Die Jagdstatistik wird gemäß dem [Bundesstatistikgesetz 2000 idgF](#) erstellt, geregelt durch eine Vereinbarung zwischen BMLFUW und STAT.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen:

- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)
- Interessenvertretungen (z.B. Landesjagdverbände, Kammern, Standesvertretungen etc.)
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI)
- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Das [Bundesstatistikgesetz 2000 idgF](#) liefert Statistik Austria die Grundlage für die Erstellung einer bundesweiten Jagdstatistik.

Die praktische Durchführung der Jagdstatistik regelt eine **Vereinbarung**, abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Auftraggeber einerseits und Statistik Austria, Bundesanstalt öffentlichen Rechts als Auftragnehmerin andererseits.

Das Jagdrecht: Nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes 1920 ist Jagd als Landessache anzusehen. Demgemäß wird das heimische Jagdwesen ausschließlich durch einzelne Landesgesetze bzw. zugehörige Durchführungsverordnungen geregelt.

Dazu ist anzumerken, dass hierbei schon die Abgrenzung des „Jagdjahres“ unterschiedlich gehandhabt wird:

- In Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Wien entspricht es dem Kalenderjahr.
- Im Burgenland ist darunter der Zeitraum 1. Februar bis 31. Jänner des Folgejahres zu verstehen.
- In Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg ist es der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

Darüber hinaus regeln bzw. beeinflussen zahlreiche weitere gesetzliche Grundlagen das Jagdwesen. Dazu zählen die Umwelt-, Natur-, Feld- und Höhlenschutzgesetze der einzelnen Bundesländer ebenso wie zahlreiche gesetzgebende Regelungen des Bundes, beispielsweise zu den Themen Tierschutz, Tierseuchen, Forst, oder Waffen.

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Für die Erstellung einer bundesweiten Jagdstatistik werden von Statistik Austria (STAT) jährlich **Daten über das Jagdwesen**, das **durch Landesgesetze geregelt** ist, im Weg über die Ämter der Landesregierungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden (im Zusammenspiel mit den Jagdverbänden) erhoben.

Die **Jagdstatistik** erfasst den jährlichen **Abschuss** an Haar- und Federwild, gegliedert nach Gattung und teilweise nach Alter bzw. Geschlecht (die Zuordnung erfolgt durch die Jägerschaft). Ergänzend zu den Wildabschüssen werden **Wildverluste** ermittelt, die beispielsweise durch den Straßenverkehr, durch ungünstige Witterungsverhältnisse oder Krankheit entstehen (daraus resultiert das so genannte „Fallwild“). Die Statistik umfasst darüber hinaus auch die Anzahl der Jagdgebiete („Reviere“), des Jagdschutzpersonals sowie der ausgegebenen Jagdkarten (siehe [Anlage 1](#)).

In größeren Abständen (aktuell alle 6 Jahre) erfolgt eine detaillierte Erhebung der **Jagdgebiete** nach Art, Rechtsform und Größe, einschließlich der zu entrichtenden Pacht (zuletzt für das Jagdjahr 2014/2015; siehe [Anlage 2](#)).

Das hier verwendete **Jagdjahr**, auf das sich alle von Statistik Austria zur Jagd veröffentlichten Bundesergebnisse beziehen, ist die Summe all jener landesspezifischen Jagdjahre die im gleichen Kalenderjahr beginnen. Die Landesjagdjahre erstrecken sich über einen Zeitraum von 15 Monaten, wobei für eine bundesweite Aussage insgesamt die Länge eines Kalenderjahres erreicht wird (siehe nachstehende Abbildung).

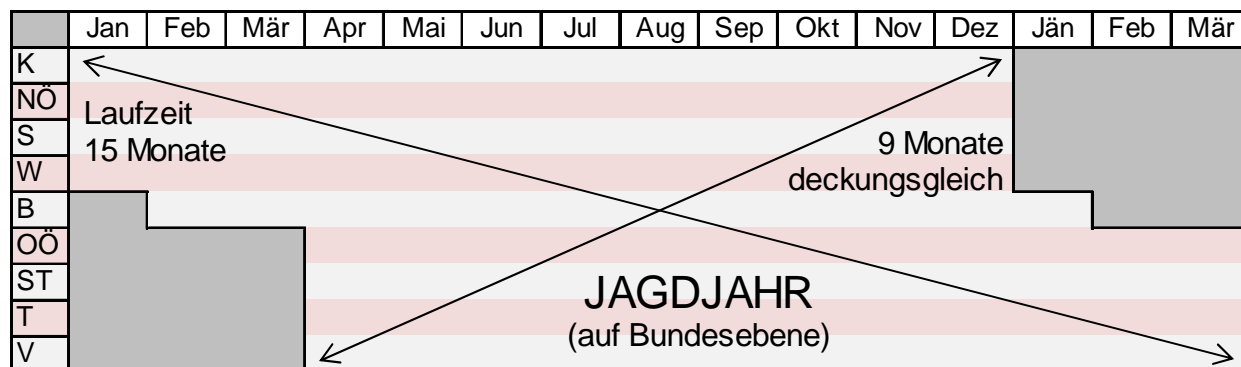


Abbildung 2: Lage der Landesjagdjahre im Kalender bzw. Abgrenzung des Jagdjahres auf Bundesebene.

Eigenjagdberechtigung: Mit dieser Berechtigung erhalten Eigentümerinnen und Eigentümer das Recht zur Jagdausübung auf ihrem eigenen Grund und Boden. Sie wird ihnen in der Regel dann zugesprochen, wenn sie einen zusammenhängenden Grundbesitz ausreichender Größe (je nach Bundesland unterschiedlich geregelt aber mindestens 115 ha) ihr Eigen nennen können. Alle mit der Jagd im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gehen damit auf die in diesem Eigenjagdgebiet zur Jagdausübung Berechtigten über („Reviersystem“).

Eigenjagdgebiet: Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenjagdgebiets können dieses selbst bejagen – sofern sie eine gültige Jagdkarte besitzen. Nehmen sie dieses Recht nicht wahr, müssen sie für das Jagdgebiet entweder eine Verwaltung einrichten oder es verpachten.

Fallwild: Wildtiere, welche durch Straßenverkehr, ungünstige Witterungsverhältnisse oder Krankheit sterben.

Genossenschaftsjagdgebiet: Alle Gemeinden Österreichs haben aus lokalen Grundflächen die nicht zu Eigenjagden gehören Genossenschaftsjagdgebiete zu bilden und diese zu verpachten. Ebenso wird dadurch das Recht zur Jagdausübung weitergegeben, wobei man die Eigentümer und Eigentümerinnen der Gründe für diesen Verzicht monetär zu entschädigen hat.

Grundausbildung: Vor dem erstmaligen Erwerb einer Landesjagdkarte ist u.a. eine diesbezügliche Grundausbildung erfolgreich abzuschließen („Jagdprüfung“).

Jagdbares Wild: wildlebende Tierarten, welche gemäß dem Geltungsbereich des jeweiligen Landesjagdgesetzes in selbigem Bundesland erlegt werden dürfen.

Jagdbehörden: Jagdbehörden erster Instanz sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrate und Bezirkshauptmannschaften). Jagdbehörden zweiter Instanz sind die Landesregierungen.

Jagdgestkarte: Der Besitz einer Jahresjagdkarte ermöglicht den Erwerb von Jagdgastkarten (sofern dort angeboten) und damit die Ausübung der Jagd in anderen Bundesländern. Ihre Gültigkeit variiert je nach Bundesland zwischen einem Tag und einem Monat.

Jagdschutzorgan: Entsprechend erfahrene Jäger und Jägerinnen können nach erfolgreich bestandener Jagdschutzprüfung zum Jagdschutzorgan eines bestimmten Jagdgebiets bestellt werden. Sie werden dazu von der jeweils zuständigen Behörde bestätigt bzw. beeidigt und haben anschließend, als verlängerter Arm dieser Behörde, die Einhaltung der jagdlichen Vorschriften in ihrem Revier zu überwachen.

Jahresjagdkarte: Der Erwerb einer Jahresjagdkarte berechtigt innerhalb ihres Gültigkeitszeitraums (Jagdjahr des jeweiligen Bundeslandes) zur Ausübung der Jagd in ebendiesem. Sie ist auch Voraussetzung für den Erwerb von Jahresjagdkarten anderer Bundesländer.

Pacht eines Jagdgebiets: Voraussetzung für die Pacht eines Jagdgebiets ist der Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte des Bundeslandes in dem sich dieses Revier befindet, sowie der Nachweis des Besitzes beliebiger Jahresjagdkarten über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Der Zusammenschluss mehrerer Personen in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die den Zweck hat, ein Jagdgebiet zu pachten, wird als Jagdgesellschaft bezeichnet.

Wild: Wildtiere gelten als „anspruchige Sachen“. Solange sie in freier Wildbahn leben gelten sie als „herrenlos“ und sind Teil der unbeweglichen Sache „Grundstück“. Erst wenn sie erlegt oder gefangen werden gelten sie als bewegliche Sachen und die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten können sie als rechtmäßiges Eigentum beanspruchen.

Diese Regelung wirkt sich unmittelbar auf Schäden aus, die in Zusammenhang mit Wildtieren entstehen, beispielsweise im Straßenverkehr. Solche sind nicht von den Jagdausübungsberechtigten zu tragen, da die betroffenen Wildstücke zum jeweiligen Zeitpunkt des Geschehens noch nicht deren Eigentum waren.

Wildunfall im Straßenverkehr: Jeder Zusammenstoß mit einem Wildtier ist der nächstliegenden Polizeidienststelle umgehend bekannt zu geben und zwar auch dann, wenn kein Versicherungsschaden vorliegt. Entzieht man sich dieser Pflicht, droht eine Anzeige wegen Fahrerflucht. Die Polizei verständigt anschließend den zuständigen Jagdausübungsberechtigten vom betreffenden Vorfall.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Beobachtungseinheiten: Abschüsse, Fallwild, Jagdgebiete.

Darstellungseinheiten: Bundesländer; Politische Bezirke.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Bezirksverwaltungsbehörden; Jagdverbände.

Erhebungsinstrument: Bezirksmodul.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Landesregierungen.

Erhebungsinstrument: Landesmodul.

2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung aus Administrativquellen.

2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Statistik Austria stellt einzelne Landes- und innerhalb dieser, Bezirksmodule („Erhebungsbögen“) elektronisch zur Verfügung (auf MS-Excel-Basis). Mittels der Bezirksmodule sammeln die zuständigen Stellen der Landesregierungen alle erfragten Daten auf Bezirksebene ein und integrieren diese wieder in ihrem individuellen Landesmodul.

Die vollständigen Landesmodule werden anschließend retourniert und deren Daten hierorts ins Bundesmodul übernommen (auch auf MS-Excel-Basis; siehe [Abbildung 1](#) bzw. [Abbildung 5](#)). Landesmodule sind zudem Schnittstellentauglich und können ggf. auf Wunsch einer Landesregierung an ein vor Ort bestehendes, zentrales EDV-System zur Jagdverwaltung angepasst werden.

2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Siehe [Anlagen 1 und 2](#).

2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Durch die zwischen BMLFUW und Statistik Austria getroffene, prinzipielle Vereinbarung zur Durchführung einer Jagdstatistik ergibt sich zunächst keine weitere Verpflichtung Dritter. Das [Bundesstatistikgesetz](#) regelt, dass Inhaber von Verwaltungsdaten (in diesem Fall die einzelnen Landesregierungen) zur Auskunft bzw. zur Bereitstellung statistisch relevanter Informationen bzw. Daten und damit letztlich zur Mitwirkung verpflichtet sind.

Auf die Art und Weise bzw. den Umfang der in den einzelnen Bundesländern durchgeführten Sammlung jagdstatistisch relevanter Daten hat dies allerdings keinerlei Einfluss. Durch sich dabei in der Praxis ergebende Unterschiede bildet die bundesweite Jagdstatistik letztlich immer nur deren Schnittmenge ohne Bezug auf etwaige regionale Besonderheiten ab.

2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Die Jagdstatistik erfasst die in nachstehender [Abbildung 3](#) angeführten Daten im Rahmen der jährlichen Basiserhebung bzw. die in [Abbildung 4](#) angeführten Daten im Rahmen der in größerem zeitlichem Abstand stattfindenden, erweiterten Erhebung.

BASISERHEBUNG (vgl. Anlage 1)			
Strukturdaten (Anzahlen)			
Jagdschutzorgane • hauptamtliche • sonstige	Jagdgebiete • insgesamt	Jahresjagdkarten • gültige	Jagdgestkarten • ausgegebene
Die als „Abschüsse“, „Fallwild (Straßenverkehr)“ oder „Fallwild (sonstige Verluste)“ gemeldeten Stückzahlen, jeweils gegliedert nach:			
Haarwild			Federwild
Schalenwild		Niederwild	
Rotwild • Hirsche • Tiere • Kälber Sikawild • Hirsche • Tiere • Kälber Damwild • Hirsche • Tiere • Kälber Rehwild • Böcke • Geißen • Kitze	Gamswild • Böcke • Geißen • Kitze Muffelwild • Widder • Schafe • Lämmer Steinwild • Böcke • Geißen • Kitze Schwarzwild	Hasen Wildkaninchen Murmeltiere Dachse Füchse Marder Wiesel Ittisse Marderhunde Waschbären	Auerwild Birkwild Haselwild Schnepfen Fasane Rebhühner Wildtauben Wildenten Wildgänse Blässhühner

Abbildung 3: Merkmale der Basiserhebung

ERWEITERTE ERHEBUNG (vgl. Anlage 2)	
Selbstständige Jagdgebiete	Gemeinde-/Genossenschafts-Jagdgebiete
Art der Jagdgebiete (Anzahlen)...	
<ul style="list-style-type: none"> • Tiergärten und Gehege • verpachtete Eigenjagdgebiete • nicht verpachtete Eigenjagdgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • verpachtet • nicht verpachtet
... inkl. näherer Angaben zu den jeweiligen Jagdgebieten	
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf.: entrichtete Pacht in Euro 	Anzahl der Gebiete nach Fläche in Hektar <ul style="list-style-type: none"> • bis 300 ha • 301 bis 500 ha • 501 bis 1.000 ha • 1.001 ha und mehr

Abbildung 4: Merkmale der erweiterten Erhebung

2.1.10 Regionale Gliederung

Österreich ([NUTS 0](#)); [NUTS 1](#); Bundesländer ([NUTS 2](#)); Politische Bezirke.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Zu einer manuellen Datenerfassung kommt es nur in seltenen Fällen.

2.2.2 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die übermittelten Daten-Files (Landesmodule inkl. Bezirksmodule) werden nach dem Einlangen auf Mängel (Vollständigkeit, Vollständigkeit, Korruption) oder spezifische Hinweise (Mitteilungen der erfassenden Stelle) geprüft und anschließend mit dem Bundesmodul verknüpft.

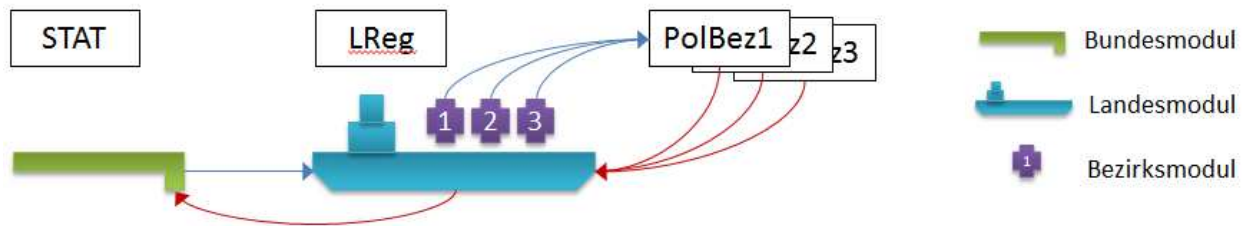


Abbildung 5: Modulares Carrier-System

Die Daten der einzelnen Module werden auf allen Ebenen (Bezirk, Land, Bund) visuell auf ihre Plausibilität hin geprüft.

Die Plausibilitätsprüfung auf Bezirksebene („**Mikro-Plaus-Phase**“) umfasst folgende Schritte:

- Vergleich im Hinblick auf regionale Auffälligkeiten (Art bzw. Gattung nicht regionsspezifisch, überrepräsentiert; Zeitreihenvergleiche);
- Vergleich im Hinblick auf strukturelle Auffälligkeiten (divergierende Entwicklungen etwa von Jagdschutzorganen zu bejagten Flächen);
- Ggf. Bearbeitung und Interpretation ergänzender Mitteilungen bzw. Angaben.

Die im Zuge der genannten Prüfschritte auftretenden Problemfälle werden ggf. durch Rücksprache bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Jagdverbänden geklärt.

Nach Vervollständigung der Bezirksdatensätze werden verschiedene automatisch innerhalb der Landes- und Bundesmodule gebildete Aggregate einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Diese („**Makro-Plaus-Phase**“) umfasst folgende Schritte:

- Zeitreihenvergleich von aggregierten Merkmalen (Landes- oder Bundesebene);
- Vergleich von aggregierten Gruppenverhältnissen (etwa Abschuss- versus Fallwildzahlen);
- Vergleich der aggregierten Daten mit für den Beobachtungszeitraum aktuellen, begleitenden Umständen (z.B. Witterungsbedingungen).

Die im Zuge der genannten Prüfschritte auftretenden Problemfälle werden ggf. durch Rücksprache bei den Landesregierungen bzw. im Kontakt mit einschlägigen Expertinnen und Experten geklärt.

2.2.3 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Durch Aggregieren der Bezirksergebnisse werden Landes- bzw. Bundesergebnisse ermittelt.

2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Ggf. Heranziehung von einschlägigen Informationen (z.B. Fachzeitschriften).

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

Nach Abschluss der Plausibilitätsphase werden die Ergebnisse unter Berücksichtigung von Nutzerbedürfnissen in den unter [Punkt 2.3.2](#) angeführten Medien publiziert.

2.3.1 Ergebnisse

Die Ergebnisse liegen spätestens im Dezember des nach dem Bezugszeitraum (Jagdjahr) endenden Kalenderjahres vor.

2.3.2 Publikationsmedien

Statistik Austria bedient mit den Ergebnissen dieser Statistik folgende Publikationsschienen:

- **Ergebnisse online:** Grundlegende Tabellen, Ergebnisberichte sowie weiterführende Informationen und Auswertungen zur [Jagdstatistik](#) sind auf der Website von Statistik Austria zu finden.
- **Ergebnisberichte:** Inhalt dieser standardisierten Jahresberichte (pdf-Format) sind detaillierte Abschuss- und Fallwildzahlen sowie diverse Strukturdaten auf Ebene der Bundesländer ([NUTS 2](#)). Es besteht auch die Möglichkeit, diese [hier](#) zu abonnieren. Der Ergebnisbericht wird auch stets in Zusammenhang mit einer diesbezüglichen Pressemitteilung veröffentlicht.
- **Datenbank STATcube:** Beginnend mit dem Jagdjahr 1983 sind aktuell sämtliche Abschusszahlen (generell auf Bezirksebene verfügbar; unentgeltlich bis auf Landesebene abrufbar) über das öffentliche statistische Datenbanksystem von Statistik Austria zugänglich.
- **Statistische Nachrichten:** Jährlich wird ein einschlägiger Artikel in diesem Medium publiziert, wobei Inhalt und Umfang je nach Sachlage und Jahr variieren können. Typischerweise werden dortige Textpassagen tabellarisch bzw. grafisch begleitet.
- **Sonstige Publikationen:** Ausgewählte Ergebnisse finden sich in hoch aggregierter Form auch im [Statistischen Jahrbuch Österreichs](#) sowie in der Publikation [Statistik der Landwirtschaft](#). Beide Publikationen erscheinen jährlich und können gegen Kostenersatz erworben werden.

Sonderauswertungen: Je nach Interesse und Auftragsstand werden weiterführende Auswertungen zur Jagdstatistik getätigt.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Die Erhebung erfüllt bislang alle Bedürfnisse des Auftraggebers sowie der Nutzerinnen und Nutzer. Da es sich um eine Sekundärstatistik handelt, die maßgeblich von der jeweiligen Landesgesetzgebung beeinflusst wird, orientieren sich Erhebungsinhalte und Merkmalsumfang daran und können sich jederzeit entsprechend ändern.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Da es sich um eine in der Praxis verankerte Administrativquelle handelt, ist von einer generell guten Qualität der Daten auszugehen.

3.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Abdeckungsfehler sind keine bekannt. Das Thema Wilderei wird von der Jagdstatistik nicht behandelt.

3.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Die Gewährleistung der vollständigen Erfassung und zeitgerechten Retournierung der [Erhebungsbögen](#) obliegt den für Jagdangelegenheiten zuständigen Landesdienststellen. Bei Versäumnissen werden nach angemessener Reaktionszeit telefonische Urgezen durchgeführt.

In der Regel kommt es damit zu keinen Antwortausfällen.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Ergebnisse liegen in den auf den Bezugszeitraum folgenden Herbstmonaten vor.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Auf Grund der inhaltlich langfristig unveränderten Form ist eine Vergleichbarkeit seit dem Jahre 1931 (auf Bundeslandebene) bzw. 1946 (auf Ebene der politischen Bezirke) gegeben. Ausgenommen davon sind geschlechts- bzw. altersspezifische Auswertungen bei Schalenwildarten, da deren Erfassung erst seit 1996 bewerkstelligt wird. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Ergebnisse aus früheren Jahren nicht in elektronischer Form zur Verfügung stehen und ein langfristiger Vergleich (also bei Heranziehung von Landesergebnissen aus den Jahren bis 1982 bzw. Bezirksergebnissen aus den Jahren bis 1992) mit entsprechend hohem Aufwand verbunden wäre.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Eine **internationale** Vergleichbarkeit ist nicht zwingend gegeben, da offizielle Jagdstatistiken anderer Länder bzw. Informationen zu deren näheren Umständen auf europäischer Ebene weder angeordnet noch verfügbar sind. **Regionale** Vergleiche sind hingegen innerhalb Österreichs bis zur Ebene der Politischen Bezirke möglich, soweit es die bundesweit abgebildeten Merkmale betrifft.

3.5 Kohärenz

Die im Rahmen der Verkehrsunfallstatistik dargestellten Unfälle mit Wildtieren beziehen sich nur auf solche mit Personenschaden. Da aber nur die wenigsten Wildunfälle zu einem Personenschaden führen, wird auch nur ein geringer Anteil des derart in Verlust geratenen Wildes in der Verkehrsunfallstatistik abgebildet.

4. Ausblick

- Produktionstechnische Aspekte
 - Die Importschnittstelle zur „Basiserhebung“ in Oberösterreich soll Ende 2016 operativ sein.
 - Die grundlegende Überarbeitung aller Module zur „erweiterten Erhebung“ soll bis Jahresende 2020 erfolgen.
- Inhaltliche Aspekte
 - Sollen die Fragen zur „Anzahl der Jagdgebiete“ bzw. zur „Anzahl der Jagdschutzorgane“ von der „Basiserhebung“ in die „erweiterte Erhebung“ verschoben werden? Eine Entscheidung hierzu ist bis spätestens Ende März 2017 zu treffen.

Glossar

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
AWI	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich
LGR	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung
NUTS	Die NUTS Gliederung (Nomenclature des unités territoriales statistiques) ist eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik der Europäischen Union.
STAT	Statistik Austria / Bundesanstalt Statistik Österreich (vormals: „Österreichisches Statistisches Zentralamt“)
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera (lat.: „und so weiter“)
ggf.	gegebenenfalls
idgF	in der geltenden Fassung
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Anlagen

[Erhebungsbogen zur „Basiserhebung“](#) (Anlage 1)

bzw. der im Falle einer merkmalerweitert durchzuführenden Erhebung (mehrjähriges Intervall) zusätzlich verwendete

[Erhebungsbogen zur „erweiterten Erhebung“](#) (Anlage 2)